

# Verwaltungsgebührensatzung – Erhebung von Gebühren und Auslagen der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen



Stand: 20. Dezember 2023

Aufgrund von § 2 Abs. 1, 15 Nr. 1 und § 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 03.12.2008, i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 01.01.2005, zuletzt geändert am 27.03.2014, hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen am 17.01.2018 die nachfolgende Satzung der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen über die Erhebung für sonstige studienbezogene Dienstleistungen (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen und am 20.12.2023 geändert. Der Rektor der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen hat der Änderung der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 20.12.2023 zugestimmt.

Alle Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

Alle angegebenen Beträge sind in EUR.

## § 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen der Hochschule im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 Landesgebührengesetz (Amtshandlungen, Verwaltungsdienstleistungen usw.) werden Gebühren nach Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) dieser Satzung erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Hochschulgebührensatzung.

(2) Diese Satzung gilt nicht, soweit besondere Gebührenvorschriften anzuwenden sind.

(3) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen nach Abs. 1 entstehen, jedoch nicht in die Gebühr eingerechnet sind, werden zusätzlich zur Gebühr erhoben.

(4) Die Gebührenbemessung richtet sich nach den Allgemeinen Hinweisen des Finanzministeriums zum Landesgebührengesetz (AH-LGebG) in der aktuell geltenden Fassung, insbesondere nach der VwV-Kostenfestlegung in der aktuell geltenden Fassung sofern im Einzelfall kein besonderer Gebührentatbestand vorliegt.

(5) Für sonstige Leistungen auf Antrag, insbesondere die Zusammenstellung umfangreicher Studiennachweise und deren Übersetzung für berufliche Zwecke oder den Wechsel ins Ausland, werden Gebühren und Auslagen nach den Kostensätzen der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums in jeweiliger Fassung festgesetzt.

(6) Gebühren für Gasthörer sind in der Satzung über die Zulassung von Gasthörern und Gasthörergebühren geregelt.

(7) Privatrechtliche Entgelte für Kontaktstudien und den Besuch der Jugendklasse / Precollege werden durch die entsprechenden Ordnungen bzw. durch Einzelvertrag geregelt.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet:

1. Wer die öffentliche Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
2. Wer die Gebührenschuld der Hochschule gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben wird. Für einzelne Gebührentatbestände kann die Entstehung und Fälligkeit im Gebührenverzeichnis abweichend geregelt werden.

(2) Werden Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

## **§ 4 Erlass, Ratenzahlung, Stundung**

(1) Die Stundung, Niederschlagung oder der Erlass von Gebühren oder Auslagen bestimmt sich nach §§ 21 und 22 LGebG i.V.m. §3 34 und 59 Landeshaushaltsordnung.

(2) Zur Vermeidung erheblicher Härten, die sich aus sachlichen oder persönlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners ergeben, können – im Einzelfall – auf begründeten, schriftlichen Antrag Gebühren oder Auslagen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

## **§ 5 Auslagen**

(1) Mit der Gebühr sind die der Hochschule erwachsenen Auslagen abgegolten.

(2) Übersteigen die Auslagen im Einzelfall das übliche Maß erheblich, sind sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festzusetzen.

(3) Auslagen nach Abs. 2 sind auch dann festzusetzen, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei oder die Gebühr ermäßigt ist.

(4) Als Auslagen, die neben der Verwaltungsgebühr erhoben werden können, gelten insbesondere: Gebühren für Telekommunikationsleistungen, Reisekosten, Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen, Gebühren für Übersetzungen, Belastungen durch Rücklastschriften.

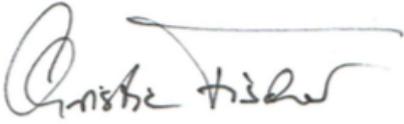
## **§ 6 Widersprüche im Verwaltungsverfahren**

Im Fall der Zurückweisung des Widerspruchs oder bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs durch den Widerspruchsführer, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, kann je nach Verwaltungsaufwand eine Gebühr zwischen 20 und 150 erhoben werden. Die Gebühr wird mit Zustellung des Widerspruchsbescheides fällig, bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs mit Zustellung des Gebührenbescheides.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 20. Dezember 2023 in Kraft. Damit treten alle hochschulinternen Regelungen über Gebühren außer Kraft.

Trossingen, 20. Dezember 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Christian Fischer". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke extending to the right.

Prof. Christian Fischer  
Rektor

## **Anlage**

Zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2023

Die Gebühren betragen

**a) für Beglaubigungen** – je Vorgang 3

**b) für Teilnahme am Zulassungsverfahren** 50

Die Gebühr wird fällig mit der Anmeldung. Sie wird bei nachträglicher Abmeldung im Laufe des weiteren Zulassungsverfahrens oder Nichterscheinen zur Eignungsprüfung nicht zurückerstattet.

**c) für zusätzlichen Einzelunterricht**

Sommersemester (1 SWS) 480

Wintersemester (1 SWS) 480

als Pauschale. Bei Bruchteilen entsprechend weniger.

Die Gebühr wird fällig zu Beginn des Semesters.

**d) für die ersatzweise Ausstellung**

eines Studierendenausweises 15

eines Studienbuches 15

einer verlorenen oder beschädigten Chipkarte 15

eines Diploms / einer Urkunde oder Zeugnisses 25

einer Formular-Mappe 15

Die Gebühr wird fällig mit der Beantragung.

**e) für die Ausstellung**

einer gesonderten Immatrikulationsbescheinigung 5

sonstiger Bescheinigungen 10

soweit fremdsprachlich 20

eines computergedruckten Gesamtbogens 10

(nur bei Verlust zu Semesterbeginn)

Die Gebühr wird fällig mit der Beantragung.

**f) Gebühr bei nicht fristgerechter Rückmeldung** 30

Die Gebühr wird mit Erhalt der Mahnung fällig, ein gesonderter Gebührenbescheid ergeht nicht.

**g) Gebühren Bibliothek**

1. Mahnung pro Titel Normalausleihe 1,50

2. Mahnung pro Titel Normalausleihe 5

3. Mahnung pro Titel Normalausleihe 10

(kumulativ)

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe fällig.

1. Mahnung pro Titel bei Kurzausleihe	3
2. Mahnung pro Titel bei Kurzausleihe	5
3. Mahnung pro Titel bei Kurzausleihe (kumulativ)	10

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe fällig.

1. Mahnung pro Titel bei Kurzausleihe	3
2. Mahnung pro Titel bei Kurzausleihe	5
3. Mahnung pro Titel bei Kurzausleihe (kumulativ)	10

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe fällig.

Bearbeitungsgebühren für Ersatzbeschaffungen (je Titel): 20

Gebühren für Kopienlieferungen im Fernleihverkehr:

Normalkopien je DIN A4-Seite	0,10
Mikrofilm, Mikrofiche pro Seite	0,25

#### **h) Gebühren Orchesterbüro**

1. Mahnung	keine Gebühr
2. Mahnung pro Stimme	5
3. Mahnung pro Stimme (kumulativ)	15

Bearbeitungsgebühr für Ersatzbeschaffungen (kumulativ) 20

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe fällig.